



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn die ersten Schneeflocken fallen und Straßen und Wege über Nacht mit einer Eisschicht überzogen sind, dann sind die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs fast rund um die Uhr im Einsatz um Hauptverkehrsstraßen, öffentliche Gehwege und Bushaltestellen von Schnee und Eis zu befreien.

Der Winter ist aber auch eine Herausforderung für Sie. Für Wege und Flächen, die an Ihr Grundstück angrenzen, haben Sie als Anlieger die Verantwortung.

Wenn der Winter Deutschland fest im Griff hat, ist das keine leichte Aufgabe.

Wie wir alle gemeinsam im Interesse unserer Mitmenschen und unserer Umwelt handeln können, damit der Winterdienst reibungslos ablaufen kann, darüber möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten Auskunft geben.

Ihr

Erster Bürgermeister

*Auszug aus der Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Die vollständige Verordnung finden Sie auf:
www.schwarzenbruck.de



Fragen zu Ihrer Verkehrssicherungspflicht?
Das Ordnungsamt steht gern zur Verfügung:

Telefon: 09128 / 99 11-132

Fragen zum gemeindlichen Winterdienst?
Das Bau- und Umweltamt hilft gern weiter:

Telefon: 09128 / 99 11-149

Herausgeber:

Gemeinde Schwarzenbruck
Regensburger Straße 16
90592 Schwarzenbruck

Telefon: 09128/99 11-0
E-Mail: gemeinde@schwarzenbruck.de
Internet: www.schwarzenbruck.de

Winterdienst

Gemeinsam gegen Schnee und Eis

Zuständigkeiten

Zuständig für den gemeindlichen Winterdienst ist der Bauhof der Gemeinde Schwarzenbruck. Seine Aufgabe ist das Räumen und Streuen von Fahrbahnen und öffentlichen Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften.

Täglich sorgen im Winterdiensteinsatz die Bauhofmitarbeiter dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen trotz Schnee und Eis so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar sind. Die Winterdienstfahrzeuge sind werktags von 04:00-21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 04:00-20:00 Uhr im Gemeindegebiet im Einsatz.

Neben dem Einsatz von Großfahrzeugen zur Straßenräumung kommen auf Gehwegen, öffentlichen Plätzen und Radwegen Schmalspurräumfahrzeuge zum Einsatz. Viele schmale und unzugängliche Wege werden von den Mitarbeitern des Bauhofs von Hand geräumt und gestreut.

Räumpflicht lt. Gesetzgeber

Laut Gesetzgeber müssen beim Winterdienst nicht grundsätzlich alle Straßen von Schnee und Eis befreit werden! Das ist vielmehr davon abhängig, ob es sich bei einer Straße um eine wichtige und eine gefährliche Straße handelt. Nur wenn beide Kriterien gleichzeitig vorliegen, muss eine Straße durch den Bauhof geräumt bzw. gestreut werden.

Dringlichkeitsplan

Der Bauhof geht bei seiner Arbeit nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als Erstes werden die Bergstrecken und gefährliche Kreuzungen geräumt und gestreut. Anschließend wird sich um die wichtigsten Zufahrtsstraßen und gemeindlichen Verbindungsstraßen gekümmert. Nebenstraßen werden nach Bedarf und Kapazität gestreut.

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Wer wann und wie verpflichtet ist, zu räumen und zu streuen, ist in der Reinigungs- und Sicherungsverordnung geregelt. Hier werden die sogenannten Sicherungspflichten der Bürger beschrieben. Sie beinhalten die Verantwortung der jeweiligen Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Grundstücke für das Räumen und Streuen von Gehwegen.

Seitens der Anlieger ist die Sicherungsfläche

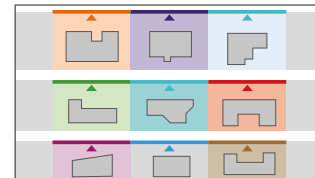
- an Werktagen von 07:00–20:00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen von 08:00–20:00 Uhr von Schnee zu befreien, gegebenenfalls zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Die Gehwegflächen müssen komplett geräumt und gestreut werden. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind diese in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

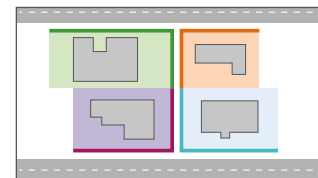
Bei öffentlicher Straße ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzten Fläche, gilt der Straßenrand (in der Regel etwa 1,0 m) als öffentlicher Gehweg (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen).



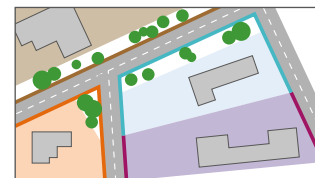
In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt. In Straßen ohne Gehweg sind alle Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke an die Straße grenzen.



Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugang für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg der Hauptzugang ist.



Auch von Fußgängern genutzte, öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege und müssen von den Anliegern geräumt oder gestreut werden.



Verläuft ein öffentlicher Grünstreifen mit weniger als 10 m Breite vor Ihrem Grundstück, entbindet Sie das nicht von Ihrer Winterdienstpflicht.

Sicherheit und Umweltschutz

Der Bauhof achtet beim Streuen auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz: Nur im notwendigen Umfang, wird Salz eingesetzt. Denn Streusalz belastet unsere Haus- und Wildtiere, kann zu Schädigungen von Straßenbegleitgrün führen und die Ökologie unserer Gewässer empfindlich beeinträchtigen.

Auf Straßen verwendet der Bauhof meist trockenes Streusalz. Erfahrungen belegen, dass bei ebenen Wohnstraßen und Gehwegen weitgehend auf Salz verzichtet werden kann. Hier wird zusätzliches Streumaterialien wie Splitt verwendet.

Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf ebenen Gehwegen darf nur abgestumpftes Streumaterial verwendet werden.

Beispiele: Splitt, Sand oder Blähschiefer etc.

Verwenden Sie Salz, in geringen Mengen, nur bei Eisglätte oder Eisregen sowie an Gefällstrecken und Treppen, wenn dort die Rutschgefahr nicht durch Splitt oder Sand beseitigt werden kann.

RÄUM- UND STREUPFLICHT ERFÜLLEN

Ökologisch handeln durch sorgsamem Umgang mit Streumaterial.

Das spart Material und schont die Umwelt.

Daher: Schnee und Eis bereits vor dem Streuen mechanisch räumen!

Achten Sie beim Einkauf auf Streumaterial mit dem Umweltzeichen „Der blaue Engel – weil salzfrei“.

■ Geben Sie Räumfahrzeugen Vorfahrt, indem Sie bei Stau mit Ihrem Wagen die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbe- reiche freihalten.

■ Halten Sie ausreichend Durch- fahrtsmöglichkeit für Räum- und Streufahrzeuge, indem Sie Ihr Fahrzeug möglichst nah am Fahrbahnrand parken. Beachten Sie dabei, dass Schneepflüge bis zu 3,50 m breit sind.



■ Seien Sie nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räu- mung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Geh- weg landen. Das lässt sich leider nicht immer vermeiden.

■ Räumen Sie den Schnee nicht auf die Straße, sondern wallartig an die Gehwegkante, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Halten Sie Straßen- einlaufschächte frei.

■ Sorgen Sie dafür, dass Ihre Abfallbehälter am Abfuhrtag durch die Mitarbeiter der Müllabfuhr problemlos zum Müllfahrzeug gebracht werden können.

■ Entfernen Sie Eiszapfen und Schneeanhäufungen auf Dächern. Sie können herabfallen und vorbeigehende Passanten verletzen.

■ Wenn der Schnee geschmolzen ist, fegen Sie die Streu- mittel weg und entsorgen diese über den Restmüll.

UNTERSTÜTZUNG & AKTIVE MITHILFE

Viele ältere, kranke oder behinderte MitbürgerInnen können ohne fremde Hilfe ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist jedoch nicht möglich. Bitte helfen Sie einander und unterstützen Sie den genannten Personenkreis durch aktive Mithilfe.